

# **Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Urspringen**

Die Gemeinde Urspringen erläßt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayer. Abfallgesetz) i.V.m. § 3 der Verordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **SATZUNG:**

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Die Deponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 2059 der Gemarkung Urspringen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

### **§ 2 Einzugsbereich**

Der Einzugsbereich der Deponie umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Urspringen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- 1) Die Deponie ist am Samstag von 13.00 bis 14.00 Uhr geöffnet.
- 2) Außerhalb dieser Öffnungszeit ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nur in Absprache mit dem 1. Bürgermeister oder dessen Beauftragten möglich.

### **§ 4 Zugelassene Abfallstoffe**

Auf der Deponie dürfen folgende gering belastete mineralische Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) abgelagert werden:

Abfallschlüsselnummer	170101	Beton
	170102	Ziegel
	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
	170107	Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
	170504	Boden und Steine

### **§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle**

- 1) Die Anlieferung der Abfälle außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
- 3) Die Gemeinde ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des .Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- 4) Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- 5) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung ermittelt.
- 6) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- 7) Abfälle, die die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 erfüllen, können von jedermann angeliefert werden.

**§ 6**  
**Verhalten auf der Deponie**

- 1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- 4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt.

**§ 7**  
**Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abfallgesetz i.V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne Erlaubnis der Gemeinde Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs.4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Urspringen, den 23.02.1989  
Gemeinde Urspringen

**\* § 4 der Satzung wurde mit der 1. Änderungssatzung vom 02.06.2022 geändert. (Inkrafttreten der Änderung am 11.06.2022)**